

BEGRÜNDUNG

ZUR 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5/I

DER GEMEINDE DAMP

- OSTSEEBAD DAMP - WESTTEIL / FERIEHAUSGEBIET

BETREFFEND DIE GRUNDSTÜCKE 'SCHWEINEWEIDE 8 UND 9'

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0	VORBEMERKUNGEN 1
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 2
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III, 2001 3
1.4.3	Flächennutzungsplan 3
1.4.4	Bestehende Bebauungspläne..... 3
1.4.5	Landschaftsplanung 4
1.4.6	Schutzverordnungen 4
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 4
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 5
3.1	Art der baulichen Nutzung 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche 5
3.4	Baugestalterische Festsetzungen..... 6
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 6
3.6	Ver- und Entsorgung 6
3.7	Natur und Landschaft 7
3.7.1	Biotope 7
3.7.2	Artenschutz 8
3.8	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise 11
4	FLÄCHENVERTEILUNG 12
5	KOSTEN 12

B E G R Ü N D U N G

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I "Ostseebad Damp - Westteil - Ferienhausgebiet" der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde betreffend die Grundstücke Schweineweide 8 und 9

0 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Damp hat in Zusammenarbeit mit ihren touristischen Partnern ein Konzept zur weiteren Entwicklung des Tourismus im Ostseebad Damp erarbeitet. Dieses Konzept stellt die Weichen für eine Stärkung des Tourismus in der Region Schwansen und am Standort Damp. Zur Verwirklichung dieser Ziele hat die Gemeinde u.a. bereits die 6. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/II auf den Weg gebracht. Einige der über diese Bauleitplanungen vorbereiteten baulichen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Die Begründung in der Fassung vom 25.08.1987 und die Begründungen der 1. bis 7. Änderung behalten inhaltlich voll Gültigkeit, soweit nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ostseebades Damp im südöstlichen Gebiet der Gemeinde Damp, zwischen der Straße Schweineweide und dem Ahornweg. Der Plangeltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird begrenzt durch die Bebauung an der Straße Schweineweide im Westen und Süden, die Ferienhausbebauung westlich des Ahornweges und die Ferienhausbebauung südlich der Straße Waldblick im Norden.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.980 m².

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 5/I – 8. Änderung ist Bestandteil des Ferienhausgebietes im Ostseebad Damp. Die angrenzenden Grundstücke Schweineweide 7, 10 und 11 sind mit Häusern bebaut, die schon vor der Entstehung des Ostseebades Damp vorhanden waren. Die Grundstücke Nr. 8 und 9 sind (bis auf einen baufälligen Schuppen) unbebaut. Auf der Südwestseite dieses Grundstückes befindet sich zu den Grundstücken an der Straße Schweineweide eine ca. 2,0 m hohe Böschung. Die Grundstücke Nr. 10 und 11 sind über einen wassergebundenen Weg an die Straße Schweineweide angebunden. Entlang dieses Weges stocken auf der Grenze zum Grundstück Nr. 5 zwei größere Eichen.

Das Gelände weist Höhen zwischen 4 und 7 m üNN auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat am 09.09.2020 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Küstenstreifen der Gemeinde Damp wird im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2010 als 'Ländlicher Raum' und als 'Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung' eingestuft. Im Abschnitt 'Tourismus und Erholung' definiert der LEP die grundsätzlichen planerischen Ziele und Rahmenbedingungen. Die für das Ostseebad Damp relevanten Inhalte lassen sich wie folgt zusammen fassen:

- Auf Grundlage der Tourismusstrategie des Landes sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen auf einen Qualitätstourismus ausgerichtet werden.
- Die private touristische Infrastruktur (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen etc.), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder sollen qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden.

- Auch sollen Zielgruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund in den Blick genommen werden.
- Eine räumliche Schwerpunktbildung touristischer Einrichtungen soll die Auslastungsoptimierung der kommunalen Infrastruktur fördern.
- Die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Kooperation zwischen kommunalen und privaten Trägern sollen so weit wie möglich angestrebt werden.
- Größere touristische Einrichtungen sollen auf touristische Schwerpunkttorte mit ausreichender Nachfrage konzentriert werden.

Unterschieden werden im Weiteren Schwerpunkträume und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung. Der Küstenstreifen von der Geltinger Birk im Norden über Kappeln bis nach Waabs im Süden wird als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

- In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung bzw. dem Bau neuer Anlagen haben.
- Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken.

Im Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2018 sind keine von den vorgenannten Darstellungen abweichenden Inhalte beschrieben.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2001

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) weist den Planungsbereich als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung aus. Der unmittelbare Küstenstreifen ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Damp, genehmigt mit Erlass des Innenministers vom 16.02.1989 (in Kraft getreten am 17.11.1989 / 21.12.1991) sowie die 4. Änderung stellen das Plangebiet als Sonderbaufläche 'Ferienhäuser' dar.

1.4.4 Bestehende Bebauungspläne

Der B-Plan Nr. 5/I wurde am 25.08.1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und ist am 02.02.1990 in Kraft getreten.

Eine 1. Änderung, die Grünfläche an der Ostgrenze betreffend, wurde am 07.06.1993 als Satzung beschlossen und am 18.10.1994 in Kraft gesetzt.

Die 2. Änderung, die Straßenverkehrsflächen betreffend, trat am 23.03.1995 in Kraft.

Die 3. Änderung, einen Teil der Gartenappartements betreffend, trat am 25.08.2000 in Kraft.

Die 4. Änderung, das Wochenendhausgebiet betreffend, trat am 18.05.2001 in Kraft.

Die 5. Änderung, die gewerblich genutzten Bereiche des Ferienhausgebietes betreffend, trat am 19.07.2006 in Kraft.

Die 6. Änderung, die Änderung der Ferienhausbebauung in den gewerblich genutzten Bereiche des Ferienhausgebietes betreffend, trat am 19.10.2011 in Kraft.

Die 7. Änderung, die Ausweisung von Stellplätzen an der Straße 'Zum Yachthafen' betreffend, trat am 19.11.2015 in Kraft.

Für das Plangebiet gelten derzeit noch die Festsetzungen des Ursprungsplanes. Auf dem Flurstück 82/14 (Grundstücke Schweineweide 8 und 9), das als Sondergebiet 'Ferienhäuser' festgesetzt ist, sieht der B-Plan zwei überbaubare Flächen vor. Zudem ist auf dem Flurstück 82/16 eine öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung der Grundstücke 8 bis 10 festgesetzt.

1.4.5 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Damp (festgestellt am 20.12.2000) stellt im Geltungsbereich das vorhandene Ferienhausgebiet dar.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Der im Plangebiet vorhandene Knick ist gem. § 21 (1) Nr. 4 geschützt.
- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 2,4 km nördlich der Planbereichsflächen und wird daher nicht beeinträchtigt.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I möchte die Gemeinde Damp in dem ca. 1.980 m² großen Plangebiet u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau von drei Ferienhäusern schaffen.

Das Ostseebad Damp ist mit 360.000 touristischen sowie 300.000 gesundheitstouristischen Übernachtungen und bis zu 600.000 Tagesgästen pro Jahr ein bedeutender Tourismusort für die Region Schwansen. Die Gemeinde Damp bemüht sich seit vielen Jahren den Tourismus im Ostseebad Damp zu sichern und auszubauen. Hierzu sind v.a. im zentralen Bereich des Ostseebades umfangreiche Maßnahmen durchgeführt worden. Aufgrund des stärker werdenden Wettbewerbes im touristischen Segment und vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklungen an der Ostseeküste, möchte die Gemeinde das Ostseebad Damp durch zusätzliche touristische Angebote ausbauen und so den Standort langfristig sichern.

Das Flurstück 82/14 ist das letzte noch unbebaute Flurstück im Ferienhausgebiet des Ostseebades Damp. Die dort mögliche Bebauung mit zwei Ferienhäusern wurde bisher nicht umgesetzt. Nun liegen durch den Verkauf des Grundstückes diesbezüglich neue Bedingungen vor. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass auf dem Grundstück bisher nur eine deutlich

geringere Bebauungsdichte zulässig ist, als in dem umliegenden Ferienhausgebiet. Im Sinne einer flächensparenden Bebauung und Flächennutzung möchte die Gemeinde Damp hier nun, durch die Aufnahme einer dritten überbaubaren Fläche, eine etwas dichtere Bebauung zulassen.

Ein weiteres Planungsziel ist die Sicherung der verkehrlichen Erschließung. Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche konnte bisher nicht umgesetzt werden. Im Zuge dieser Änderung des Bebauungsplanes sollen daher diesbezüglich neue Festsetzungen getroffen werden. Dabei werden alle betroffenen Grundstückseigentümer mit einbezogen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Wie bisher gilt die Festsetzung als Sondergebiet 'Ferienhäuser' gem. § 10 Abs. 4 BauNVO.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt und bleibt unverändert.

Die Grundflächenzahl von 0,25 und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse von 1 werden unverändert aus der bisherigen Planung übernommen.

Auf die bisherige Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird zukünftig verzichtet, da sie aus städtebaulicher Sicht nicht mehr erforderlich ist.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Im Planbereich wird (wie bisher) eine offene Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der vorhandenen und der geplanten Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen auf dem Flurstück 82/14 orientieren sich an den Planungen des Vorhabenträgers und sollen eine klare Stellung der Gebäude auf dem Grundstück sichern. Daher werden auch hier (wie in den angrenzenden Ferienhausgebieten) gebäudebezogene Baufenster festgesetzt. Hierbei weicht die Gemeinde von der sonst vorherrschenden orthogonalen Gebäudestellung auf den Grundstücken ab. Dies ist durch die besondere Form des Grundstückes begründet. Mit dieser Art der Festsetzung wird zudem die maximal Größe der Gebäude auf eine Größe begrenzt, die den umliegenden Ferienhäusern entspricht.

Um die Errichtung von ebenerdigen Terrassen, die i.d.R. innerhalb der Baugrenzen liegen müssen, auch außerhalb des Gebäudes zu ermöglichen, wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen für ebenerdige Terrassen um bis zu 5 m überschritten werden dürfen. Die alternative Möglichkeit

zur Aufweitung der Baugrenzen hat die Gemeinde verworfen, da über die Baugrenzen die Lage der Ferienhäuser auf dem Grundstück definiert werden soll.

Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die z.T. in der Planzeichnung (Teil A) und z.T. im Text (Teil B) der Satzung festgelegt sind, wird die zulässige Dachneigung wie bisher mit 60° festgesetzt. Damit soll der für das Ferienhausgebiet Damp typische Baustil der 'Nurdachhäuser' erhalten bleiben. Da bei der vorgegebenen Dachneigung und der begrenzten Grundfläche der Gebäude zeitgemäße Grundrisse und Nutzungen v.a. im Obergeschoss nur schwer darstellbar sind, hat die Gemeinde eine Festsetzung mit aufgenommen, nach der Nebendachflächen auch mit anderen Dachneigungen zulässig sind, wenn sie höchstens 30 % der Grundfläche des Gebäudes einnehmen. Damit wird es möglich die Gebäude z.B. mit Zwerchgiebeln zu versehen und damit die nutzbare Grundfläche spürbar zu erhöhen ohne den Gestaltungsgrundsatz der 'Nurdachhäuser' aufzugeben. Damit setzt die Gemeinde Damp die behutsame Modernisierung des Ferienhausgebietes fort.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Straße Schweineweide über eine private Verkehrsfläche auf dem Flurstück 82/16. Diese private Verkehrsfläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Flurstücke 82/13, 82/14 und 82/15 versehen, um die Erschließung dieser Grundstücke zu sichern. Die Breite dieser Verkehrsfläche beträgt mindestens 3,50 m. Entlang der Grenze zum Grundstück Schweineweide 5 orientiert sich die Grenze der Verkehrsfläche am Fuß des bestehenden Knicks. Im Kurvenbereich wird die Verkehrsfläche auf das Flurstück 82/14 ausgeweitet, um den Kurvenradius so groß wie möglich gestalten zu können.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut.

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Gas und Strom versorgt.

Die Wasserversorgung wird über den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen sichergestellt.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung in die örtliche Kläranlage der Gemeinde Damp.

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird in die vorhandene Regenwasserkanalisation eingeleitet.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird hingewiesen. Die Müllsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen an der Straße Schweineweide

zur Abholung bereit zu stellen. Alternativ kann ein kostenpflichtiger Hol- und Bringservice mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde vereinbart werden.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Damp durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.7 Natur und Landschaft

Da die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

3.7.1 Biotope

Im Juni 2020 wurde eine Begehung des Plangebietes vorgenommen, bei der die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden. Der Geltungsbereich ist bislang weitgehend unbebaut (SXY). Die Grundmauern eines alten, halb abgerissenen Schuppens sind noch vorhanden. Zu den südlich angrenzenden Grundstücken steigt das Gelände als flache Böschung an, die mit Brombeere und Efeu bewachsen ist. Entlang der nördlichen Planbereichsgrenze verläuft ein Zaun als Begrenzung zu den nördlich angrenzenden Grundstücken. Unmittelbar nordöstlich außerhalb stockt hier eine Linde mit ca. 80 cm Stammdurchmesser, deren Kronentraufbereich in das Plangebiet hineinreicht. Der Geltungsbereich wird von Süden her über einen wassergebundenen befestigten Weg erschlossen. Östlich dieses Weges befindet sich ein Knick (HWy).

Knick

Der Knick im Plangebiet gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Knick verläuft östlich des wassergebunden befestigten Weges, der das zentrale Plangebiet von der Straße ‚Schweineweide‘ aus erschließt. Auf dem Knick stocken zwei Stiel-Eichen mit 80 cm bzw. 90 cm Stammdurchmesser. Abgesehen von den starken Stiel-Eichen ist der Knick mit Gräsern, Brombeere und Hasel bewachsen.

Der Knick entlang des Weges soll weiter wie bisher als geschütztes Biotop erhalten werden. Der Knick wird in der Planzeichnung (Teil A) innerhalb einer privaten Grünfläche dargestellt. Die beiden Stiel-Eichen auf dem Knick werden zudem als zu erhaltend festgesetzt. Auswirkungen auf den Knick sind nicht zu erwarten, da der Weg bereits für die verkehrliche Erschließung vorhandener Gebäude östlich des Planbereiches genutzt wird. Sollte der Weg verbreitert werden müssen, erfolgt dies in Richtung Westen. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

3.7.2 Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche am südwestlichen Rand der Ferienhaussiedlung im Ostseebad Damp, die bislang unbebaut und z.T. ruderal bewachsen ist.

Nennenswerte Bäume befinden sich mit den beiden Stiel-Eichen auf dem Knick sowie mit einer starken Linde unmittelbar außerhalb der nördlichen Planbereichsgrenze. Die Bäume werden im Zuge der Planung erhalten.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie von heimischen Brutvögeln zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme des Knicks östlich des Weges nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein), Neufassung 2016) maßgeblich. Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im Juni 2020. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR (Stand Dezember 2019) für das Vorkommen streng geschützter Arten oder von Arten der Roten Liste abgefragt. Für den Planbereich und die angrenzenden Flächen liegen keine Hinweise vor.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die beiden Stiel-Eichen auf dem Knick.

Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind in den Gehölzen und auf dem Knick nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehung wurden die Bäume einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes ist aufgrund der vorgefundenen Gehölze als unterdurchschnittlich zu bewerten. Insgesamt ist der Geltungsbereich deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt.

Säuger

Die Bäume im Geltungsbereich weisen keine Stammausrisse, Rindenablösungen oder Spechthöhlen als Raum für Tagverstecke oder Wochenstuben für Fledermäuse auf. Die Bäume werden erhalten. Der halb abgerissene Schuppen im zentralen Geltungsbereich weist nur noch ca. 1 m hohe Grundmauern auf, sodass keine Lebensraumeignung gegeben ist. Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Birkenmaus, Wolf oder Fischotter) kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt damit nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der Lage angrenzend an die bereits bebaute Ferienhaussiedlung des Ostseebades Damp, der strukturellen Ausstattung und der Kleinflächigkeit des Geltungsbereiches auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Plangebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von größeren Nestern auf den vorhandenen Bäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden konnten.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	OG	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Bundesweit gelten Feld- und Hausperling, Gartenrotschwanz, Goldammer sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Baumpieper, Feldschwirl, Hänfling und Star eingestuft.

Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird im Planbereich weit- aus geringer ausfallen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölze wichtige Teillebensräume.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch aufgrund der vorhandenen Bebauung und der vorhandenen Störungen durch die Nähe zum Menschen vor allem „Allerweltsarten“ angehören.

Die Planung sieht die bauliche Erschließung des Plangebietes vor. Dieses ist bislang unbebaut und weist aufgrund der fehlenden Vegetation und der geringen Größe keine Bedeutung als Lebensraum heimischer Brutvögel auf. Die starken Stiel-Eichen auf dem Knick werden erhalten. Während der Baumaßnahmen kann es zu Scheuchwirkungen kommen. Ausweichlebensräume finden die Brutvögel in den außerhalb gelegenen Gehölzen und Gärten. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht das Plangebiet wieder als Lebensraum zur Verfügung. Mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün werden zudem potentielle neue Lebensräume geschaffen.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet dieser Art.

Totholz bewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Das Vorkommen streng geschützter Amphibien (z.B. Kammmolch oder Moorfrosch), Libellenarten, Fische und Weichtiere ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Planbereich auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Sichelmoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt.

Fazit

Die im Planbereich vorhandenen potentiellen Lebensräume werden im Zuge der Planung erhalten, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen ist. Ausweichlebensräume finden die Vögel im umliegenden Siedlungsgrün und in den Gehölzen im Nahbereich. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün zusätzliche Lebensräume für heimische Brutvögel innerhalb des Plangebietes zur Verfügung.

3.8 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Hochwasserschutz:

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht im überflutungsgefährdeten Bereich unterhalb von 3,50 m über NHN. Daher sind für das Plangebiet diesbezüglich keine besonderen Festsetzungen erforderlich.

Schifffahrt:

Das Plangebiet ist von der Ostsee aus nicht sichtbar. Daher sind hinsichtlich der Belange der Schifffahrt ebenfalls keine besonderen Festsetzungen zu berücksichtigen.

Denkmalschutz:

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz:

Um die bereits durch Teilversiegelung eingeschränkte Bodenfunktion bestmöglich zu erhalten, sind im Zuge der Bauarbeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Humoser Oberboden ist nach § 202 BauGB. und § 1, 4 BBodSchG zu behandeln.
- Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen.
- Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB. und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Anfallender Bauschutt ist vorschriftsmäßig zu separieren und gemäß LAGA zu untersuchen. Gefährliche Abfälle sind zwingend der AWR anzudienen.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Damp nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.980 m² mit folgender Unterteilung:

Sondergebiet 'Ferienhäuser'	ca. 1.450 m ²
Private Verkehrsfläche	ca. 490 m ²
Grünflächen	ca. 40 m ²

5 KOSTEN

Der Gemeinde Damp entstehen durch die Planung selbst und die Umsetzung der Planungsinhalte keine Kosten.

Mit den Vorhabenträgern/Betreibern werden städtebauliche Verträge zur Durchführung der Vorhaben geschlossen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Damp am gebilligt.

Damp, den

.....
Die Bürgermeisterin